

Aadorf, im Juni 2020 / rd/db

## Vorschrift: Feuerlöscher auf dem Fahrzeug

Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
**Auszug ADR/SDR-Artikel 8.1.4.2**

Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 befördern, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein.

Geschätzter Kunde

Im Rahmen der obigen Vorschrift, gilt die Pflicht für „Abholer“ bzw. Halag Kunden, die als gefahrgutklassierte Waren, direkt bei uns an der Weiernstrasse 30 abholen, auf dem Fahrzeug mindestens 1 funktionstüchtigen 2 kg Feuerlöscher mitzuführen.

Diese gesetzliche Grundlage muss eingehalten werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Röbi Diem  
Leiter Verkauf · Mitglied der GL



Dominik Balley  
Gefahrgutbeauftragter

Ich bestätige, dass sich auf dem Fahrzeug ein funktionstüchtiger Feuerlöscher befindet.

Name / Vorname in Blockschrift:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_